

**Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz
PlafeR 15
– Planfeststellungsrichtlinien 2015 –**

Aufgestellt: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur/Abteilung Straßenbau
Bekanntgegeben: BMV ARS 10/2015 vom 15. Juni 2015
Geändert: BMV ARS 3/2016 vom 12. Januar 2016
Veröffentlicht: www.bmvi.de
Ersetzt: Ausgabe 2007

**Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur**
StB 15/7162.2/3-40

Bonn, den 12. Januar 2016

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/2016
Sachgebiet 14: Straßenrecht
14.5: Planung und Planfeststellung

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bundesrechnungshof

Bundesministerium der Verteidigung

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Berücksichtigung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom
15. 10. 2015 (C-137/14) hinsichtlich der Präklusionsregelungen nach
§ 2 Abs. 3 UmwRG und § 74 Abs. 4 VwVfG**

Anlg.: Muster 10 der Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz
(Planfeststellungsrichtlinien 2015 – PlafeR 15)

Mit Urteil vom 15.10.2015 (C-137/14) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) unter anderem die materielle Präklusion nach § 2 Abs. 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) für unvereinbar insbesondere mit Artikel 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92/EU erklärt. Der aus Gründen der Verfahrensökonomie vorgesehene Ausschluss von Einwendungen in Gerichtsverfahren, die im Verwaltungsverfahren nicht vorgebracht wurden, obwohl sie hätten vorgebracht werden können, verstößt

nach Auffassung des EuGH gegen das in der Richtlinie 2011/92/EU verfolgte Ziel eines möglichst weitreichenden Zugangs zu Gerichten. Zulässig ist nach der Rechtsprechung des EuGH allerdings, Verfahrensvorschriften vorzusehen, mit denen „rechtsmissbräuchliches oder unredliches“ Vorbringen als unzulässig erklärt wird.

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit einen Gesetzentwurf, der unter anderem diese Rechtsprechung des EuGH berücksichtigen soll. Das sich derzeit in der Ausfertigung befindliche „Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12“ berücksichtigt die notwendigen Änderungen noch nicht.

Es ist davon auszugehen, dass in Verwaltungs- wie auch Gerichtsverfahren die Frage aufgeworfen wird, wie die bisherigen gesetzlichen Regelungen unter Beachtung der Rechtsprechung des EuGH zur Präklusion anzuwenden sind. Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

1. Das Urteil des EuGH bezieht sich nur auf die materielle Präklusion (Zurückweisung verspäteter Einwendungen im Verwaltungs- und im Gerichtsverfahren). Damit ist die formelle Präklusion (Zurückweisung von verspäteten Einwendungen nur im Verwaltungsverfahren, insbesondere im Planfeststellungsverfahren) weiterhin möglich.
2. Das Urteil des EuGH betrifft nicht jedwede Einwendung, sondern nur solche, die der Richtlinie 2011/92/EU unterfallen. Damit können die Konsequenzen auf UVP-relevante Einwendungen begrenzt werden.

Da nach § 73 Abs. 4 Satz 4 VwVfG bei der Bekanntmachung der Auslegung auf die Gesichtspunkte der Präklusion und ihrer Folgen hinzuweisen ist, ist es erforderlich, das Muster 10 der Planfeststellungsrichtlinien 2015 (PlaFeR 2015) wie aus der Anlage ersichtlich, zu ändern.

Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung bitte ich daher das geänderte Muster 10 wie aus der Anlage ersichtlich zu verwenden.

Unklar ist, in welchem Umfang die materielle Präklusion nach dem Urteil des EuGH eingeschränkt ist und wie weit im gerichtlichen Verfahren neue Gesichtspunkte vorgebracht werden können. Auch nach dem Urteil des EuGH kann rechtsmissbräuchliches oder unredliches Vorbringen im gerichtlichen Verfahren zurückgewiesen werden. Liegt ein solcher Fall jedoch nicht vor, können die erst im gerichtlichen Verfahren erhobenen Einwendungen zu einer Änderung der Planung führen. Um dies zu verhindern, können verspätete Einwendungen im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden, wenn sich das Planfeststellungsverfahren dadurch nicht unangemessen verzögert.

Bei laufenden Planfeststellungsverfahren, bei denen noch das bisherige Muster 10 der Planfeststellungsrichtlinien 2015 verwendet wurde, sollen keine Verfahrensschritte wiederholt werden. Der bisherige Text des Musters ist im Lichte des EuGH-Urteils auszulegen und bezüglich UVP-relevanter Einwendungen auf eine formelle Präklusion zu beschränken. Verspätet vorgetragene UVP-relevante Einwendungen können jedoch auch hier aus verfahrensökonomischen Gründen berücksichtigt werden.

Dieses ARS und die Änderung des Musters 10 werden im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Das ARS und das geänderte Muster werden auf der Internetseite des BMVI eingestellt.